

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Dr. Hans Jürgen Fahn, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, und Fraktion (FW)**

**über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge sowie deren Versorgung mit Wohnraum und ihre Integration (Flüchtlingsaufnahme- und Integrationsgesetz – FIAufnIntG)**

### A) Problem

Die Expertenanhörung vom 23. April 2009 im Landtag hat gezeigt, dass die derzeitige Unterbringung von Flüchtlingen soziale Probleme aufwirft. Es wurde deutlich, dass gerade besonders betroffene Gruppen von Flüchtlingen, wie unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Familien oder traumatisierte Personen, die angemessene Unterbringung und gesundheitliche Versorgung nicht erhalten, was soziale Folgekosten nach sich zieht.

Die räumlichen und hygienischen Zustände in Gemeinschaftsunterkünften sind nach den in dieser Anhörung vertretenen Expertenmeinungen und auch nach Besichtigung der Erstaufnahmeeinrichtung in der Baierbrunner Straße nicht haltbar.

Die Zahl der Flüchtlinge in Bayern ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen, so dass derzeit 7.700 Personen in 118 Flüchtlingslagern leben, eine durchaus überschaubare Zahl. Aus diesem Grund hat der finanzielle Druck, der mit zur strengen bayerischen Asylpolitik beigetragen hat, abgenommen.

### B) Lösung

Das im Rahmen der Expertenanhörung vorgestellte Leverkusener Modell erscheint interessante, praktikable und finanzierbare Lösungsansätze durch die Vermittlung von Privatwohnungen an Flüchtlinge zu bieten. Da die erforderlichen finanziellen Mittel aber nicht gesichert sind, soll dieses Modell zunächst versuchsweise durchgeführt werden. Wenn sich die Durchführung als erfolgreich darstellt, sollte die Unterbringung von Flüchtlingen in Privatwohnungen flächendeckend in Bayern eingeführt werden.

Bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften müssen Mindeststandards beachtet werden. Insbesondere angemessene räumliche und hygienische Anforderungen sind zu gewährleisten.

Die Versorgung der Flüchtlinge durch Essenspakete hat in der Vergangenheit gezeigt, dass diese die Eigenverantwortlichkeit der Flüchtlinge behindern und dennoch erhebliche Kosten verursachen. Da aber das Bereitstellen von Bargeldleistungen eine erhebliche Missbrauchsgefahr birgt, ist die Lösung über Gutscheine vorzuziehen. Positiver Nebeneffekt dieser Lösung ist die Unterstützung des örtlichen Handels.

**C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten**

Nach den Erfahrungen der Flüchtlingsaufnahme in Privatwohnungen in Leverkusen ist nicht mit zusätzlichen Kosten im Rahmen des Modellversuchs nach Art. 2 FlAufnIntG zu rechnen.

## Gesetzentwurf

**über die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge sowie deren Versorgung mit Wohnraum und ihre Integration (Flüchtlingsaufnahme- und Integrationsgesetz – FIAufn-IntG)**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für die Aufnahme und landesinterne Verteilung ausländischer Flüchtlinge einschließlich deren Versorgung mit Wohnraum. <sup>2</sup>Für Kinder, Jugendliche und Heranwachsende ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch vorrangig zu beachten.

(2) Ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die leistungsberechtigt sind nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

### **Art. 2 Modellversuch**

(1) <sup>1</sup>Es sind bis Ende 2011 in jedem Regierungsbezirk Modellversuche durchzuführen, in deren Rahmen die Flüchtlinge in privat gemieteten Wohnungen untergebracht werden. <sup>2</sup>Soweit und solange nicht genügend Wohnraum zur Verfügung steht, können sie in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. <sup>3</sup>Dies gilt nicht für Personen mit besonderen Bedürfnissen (Art. 4 Abs. 5).

(2) <sup>1</sup>Ziel dieser Modellversuche ist es, die konkreten Kosten der Unterbringung von Flüchtlingen in Privatwohnungen aufzuzeigen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck fertigt jeder Regierungsbezirk einen ausführlichen Bericht für die Staatsregierung hinsichtlich der Kosten für jeden Flüchtling bis zum 30. Juni 2012 an. <sup>3</sup>Die Staatsregierung hat dem Landtag unverzüglich hierüber Bericht zu erstatten.

(3) Die Staatsregierung regelt die Durchführung der Modellversuche durch Rechtsverordnung.

### **Art. 3 Grundsätze**

Leistungsberechtigte nach Art. 1 werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, soweit sie nicht gemäß § 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder § 15a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

### **Art. 4**

#### **Gemeinschaftsunterkünfte, Versorgung**

(1) Die Regierungen errichten und betreiben Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylverfahrensgesetzes und des § 15a Aufenthaltsgesetzes.

(2) Die Regierungen errichten und betreiben Gemeinschaftsunterkünfte zur Aufnahme und Unterbringung von Personen im Sinne des Art. 1 gemäß Art. 2 Abs. 3.

(3) <sup>1</sup>Gemeinschaftsunterkünfte nach Abs. 1 und 2 sollen Wohnraumcharakter haben und einen menschenwürdigen Aufenthalt ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gewährleisten. <sup>2</sup>Sie sollen aus kleineren, dezentralen Einheiten bestehen. <sup>3</sup>Hierzu sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Die Wohn- und Schlafräume müssen pro Person eine Wohnfläche von mindestens 8 m<sup>2</sup> aufweisen. Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben die Neben- und sonstigen Flächen (z.B. Flure, Toiletten, Küchen, Gemeinschaftsräume, Waschräume) unberücksichtigt.
2. Insbesondere Toiletten und Duschen sollen sich in jeder Wohneinheit befinden.
3. Familien mit Kindern, Ehepaare und Lebenspartner haben einen Anspruch auf eine gemeinsame Unterbringung in getrennten Wohneinheiten.
4. Die Heimleitung hat auf die Einrichtung von Projektgruppen hinzuwirken, die die freiwillige Beschäftigung der Flüchtlinge insbesondere zu integrativen Themen zum Ziel hat (z.B. Kochkurse, sportliche Aktivitäten, Musik, künstlerisches und handwerkliches Gestalten usw.).

(4) <sup>1</sup>Um die eigenverantwortliche Lebensgestaltung zu ermöglichen und die Integration zu fördern, werden über die Unterbringung hinausgehende Leistungen in Form von Wertgutscheinen erbracht, die die Leistungsberechtigten nach Art. 1 bei den Vertragspartnern einlösen können. <sup>2</sup>Hierfür schließt die Gemeinde Verträge mit den örtlich ansässigen Ladeninhabern.

(5) <sup>1</sup>Personen mit besonderen Bedürfnissen sind berechtigt, in Wohnungen oder besonderen Einrichtungen (Jugendheime, Pflegeheime etc.) zu wohnen. <sup>2</sup>Personen mit besonderen Bedürfnissen sind:

1. unbegleitete Minderjährige,
2. Schwerbehinderte,
3. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Schwangere,
5. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
6. traumatisierte Personen,

7. Personen, die zu einer der vorgenannten Personen verheiratet oder bis zum 2. Grad verwandt sind und mit ihnen zusammen leben wollen,
8. Personen, die bereits 12 Monate in Gemeinschaftsunterkünften gelebt haben.

#### **Art. 5 Benutzungsverhältnis**

(1) <sup>1</sup>Träger der Einrichtungen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 ist der Freistaat Bayern. <sup>2</sup>Das Benutzungsverhältnis in diesen Einrichtungen ist öffentlich-rechtlich. <sup>3</sup>Sofern im Rahmen des Modellversuchs die Anmietung einer Privatwohnung durch die Gemeinden erfolgt, gelten im Verhältnis zwischen Kommune bzw. Freistaat Bayern und Hilfeempfänger die Sätze 1 und 2 entsprechend.

#### **Art. 6 Ermächtigung, Zuständigkeit**

(1) Die Staatsregierung kann nähere Einzelheiten der Errichtung und des Betriebs der Einrichtungen nach Art. 4 und die landesweite Koordinierung der nach Art. 1 aufzunehmenden Personen durch Rechtsverordnung bestimmen.

(2) Für die Verteilung im Sinn der §§ 50 und 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes ist der Integrationsbeauftragte der Staatsregierung zuständig.

(3) Für die landesinterne Umverteilung sind die Ausländerbehörden des letzten Wohnsitzes zuständig.

(4) Die Regierungen sind für die Erbringung sämtlicher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständig, soweit die Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften gem. Art. 4 untergebracht sind.

#### **Art. 7 Verteilung und Umverteilung**

<sup>1</sup>Bei der Verteilung und einer Umverteilung, die im Regelfall nur auf Antrag des Leistungsberechtigten erfolgen soll, sind neben dem öffentlichen Interesse einer gleichmäßigen Verteilung auch die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Ein berechtigtes, bei der Verteilung und Umverteilung zu berücksichtigendes Interesse der Betroffenen liegt in der Regel insbesondere vor, wenn der Antragsteller

1. zu Familienangehörigen oder in deren Nähe ziehen will,
2. seine gesundheitliche Situation einen Wohnortwechsel nahelegt oder
3. ein Umzug geeignet ist, Arbeitslosigkeit oder den Bezug von öffentlichen Leistungen zu beseitigen oder zu verringern.

#### **Art. 8 Zuständigkeiten zur Erbringung von Leistungen außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften**

Soweit Personen im Sinn von Art. 1 nicht in Gemeinschaftsunterkünften gemäß Art. 4 untergebracht werden, obliegt die Wohnraumversorgung und die Erbringung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz den Gemeinden.

#### **Art. 9 Unbegleitete Minderjährige**

(1) Soweit unbegleitete minderjährige Personen im Sinn von Art. 1 Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) haben, ist der Freistaat Bayern den Trägern der Jugendhilfe erstattungspflichtig.

(2) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach Art. 10.

#### **Art. 10 Kostenerstattung**

(1) <sup>1</sup>Der Staat erstattet den Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für Personen im Sinn von Art. 1 und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – für Personen im Sinn von Art. 9 erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>Auf Antrag sind angemessene Vorschüsse zu leisten.

(2) <sup>1</sup>Die Staatsregierung kann Einzelheiten zum Verfahren der Kostenerstattung durch Rechtsverordnung bestimmen. <sup>2</sup>Die Staatsregierung kann die Ermächtigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen, das vor Erlass der Rechtsverordnung das Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen herstellt.

(3) Zuständig für die Erstattung sind die Regierungen.

#### **Art. 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 24. Mai 2002 (GVBl S. 192, BayRS 26-5-A), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. September 2007 (GVBl S. 634), außer Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeines**

Verfolgte Menschen, die in Bayern Schutz suchen, benötigen menschenwürdige Bedingungen, die es ihnen ermöglichen, sich zu entwickeln und eine eigene Zukunftsperspektive für sich und ihre Familie zu finden. Die derzeitige Rechtslage beeinträchtigt die Eigenverantwortlichkeit der Flüchtlinge in erheblichem Maße und wird daher u. E. dem sozialhilferechtlichen Grundsatz der Selbsthilfe vor staatlicher Hilfe nicht gerecht. Den Flüchtlingen wird es dadurch verwehrt, sich um ihre eigenen Belange zu kümmern.

Die praktische Durchführung der Unterbringung von Flüchtlingen in Bayern in u. E. beengten und trostlosen Unterkünften, die räumliche und hygienische Minimalanforderungen nicht erfüllen, soll durch den vorgelegten Gesetzentwurf verbessert werden.

Die Regelungen des Entwurfs des Flüchtlingsaufnahme- und Integrationsgesetzes entsprechen der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 3 Abs. 3 AsylbLG und berücksichtigen die Vorgaben der Aufnahmerichtlinie 2003/9/EG des Rates.

**B) Zu einzelnen Vorschriften***Zu Art. 2*

Bei der Expertenanhörung zum Thema „Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in Bayern“ am 23.04.2009 hat der Experte von der Stadt Leverkusen, Herr Frank Stein, die dortige Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes geschildert. 2002 kamen die Fraktionen dort zu der gemeinsamen Erkenntnis, dass in einigen Unterbringungseinrichtungen unververtretbare Wohnverhältnisse herrschten. Seitdem werden Flüchtlinge dort in Privatwohnungen untergebracht. Dies war eine politisch unstrittige Entscheidung, die auch bis heute gemeinsamer Konsens im Stadtrat geblieben ist. Die Leistungsansprüche für die Unterkunft werden dort in der Regel direkt an den Unterkunftseigentümer überwiesen. Die Flüchtlinge erhalten bei der Wohnungssuche und bei der Begleitung gegenüber den Vermietern und der Nachbarschaft Unterstützung durch den Migrationsfachdienst des Caritasverbandes Leverkusen in enger Kooperation mit dem Flüchtlingsrat.

Durch diese Verfahrensweise werden die Flüchtlinge in ihrer Selbständigkeit bestärkt, es erfolgt zugleich ein erster Schritt zur Integration und es können unter Umständen sogar Kosten gespart werden. Um die Finanzierbarkeit in der Praxis zu prüfen, sollen bis Ende 2011 zunächst Modellversuche durchgeführt werden und erst nach Bestätigung der Finanzierbarkeit soll dies bayernweit umgesetzt werden. Die genaue Durchführung regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

*Zu Art. 3*

Um die angemessene Unterbringung der Flüchtlinge langfristig sicherzustellen, soll das Leverkusener Modell zunächst in Modellprojekten getestet werden, ob es auch tatsächlich Anreize zur Selbständigkeit der Flüchtlinge schafft und finanziell tragbar ist.

*Zu Art. 4*

Es werden Mindestanforderungen für die räumliche Gestaltung der Gemeinschaftsunterkünfte festgesetzt, die den Wohnraumcharakter gewährleisten sollen.

Die Regelung in Absatz 4 dient der Förderung der Integration und Selbstversorgung, indem sie durch die Verteilung von Gutscheinen das Einkaufen in örtlichen Geschäften und damit den Kontakt vor Ort ermöglicht. Zugleich wird durch die Ausgabe von Gutscheinen der Missbrauchsgefahr durch zweckfremde Verwendung entgegengewirkt. Ein positiver Nebeneffekt dieser Lösung ist die Unterstützung des örtlichen Handels.

In Absatz 5 wird festgestellt, dass besondere Gruppen, wie beispielsweise unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, auch spezielle Bedürfnisse haben, denen durch die Unterbringung in Privatwohnungen nachgekommen wird.